

12.09.2017

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung  
Kreisverwaltung  
-Jugendamt-

im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Nieling

Tel 0221 809-4053

Fax 0221 8284-1459

Angelika.Nieling@lvr.de

## Rundschreiben 42/11-2017

### Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder Meldepflichten gemäß § 47 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

#### Anlage:

#### Hinweise für Träger zu den Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sind gemäß § 47 SGB VIII verpflichtet, den Landesjugendämtern unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angaben von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

Besonders zu Punkt 2. besteht Unsicherheit, was, wann und wie den Landesjugendämtern gemeldet werden muss. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat ein Formular zur Meldung eines Vorkommnisses entwickelt, welches Sie im Internet



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de).

ausfüllen können. Dies gilt als „Schnellmeldung“ auch ohne Unterschrift. Danach muss das Formular ausgedruckt, unterschrieben und entweder per Post, per Fax oder eingescannt per E-Mail an das LVR-Landesjugendamt Rheinland gesandt werden.

Hinweise, zu welchen Vorkommnissen eine Meldung gemäß § 47 SGB VIII erfolgen soll sind ebenfalls im Internet als Arbeitshilfe zu finden.

Das Formular und die Hinweise finden Sie unter

[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrki/nder/betrieb\\_einer\\_einrichtung\\_betriebserlaubnis/laufender\\_betrieb/laufender\\_betrieb\\_1.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrki/nder/betrieb_einer_einrichtung_betriebserlaubnis/laufender_betrieb/laufender_betrieb_1.jsp)

Ergänzend erinnere ich daran, jede Personalveränderung (also auch das Ausscheiden von Personal, welches nicht ersetzt wird) dem LVR-Landesjugendamt Rheinland durch den Personalbogen oder per E-Mail mitzuteilen. Nur so kann die personelle Mindestbesetzung von hier aus nachvollzogen werden und erspart viele Nachfragen bei den Trägern, den Spitzenverbänden und den Jugendämtern.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Jugend